

28D – KFZ-Paket in der Feuerversicherung

Bis zur beantragten Versicherungssumme gelten versichert:

- Ø Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) ruhend in den Betriebsgebäuden
- Ø Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) auf dem in der Police genannten Grundstück in ruhendem und fahrendem Zustand.
- Ø EUR 500,-- für Kabelschmorschäden an KFZ
In Abänderung des Art. 1 (2) c) der AFB haftet der Versicherer auch für Schäden an den elektrischen Teilen der versicherten KFZ, die durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinung beschädigt oder zerstört werden.
- Ø EUR 2.000,-- für die Wiederbeschaffungskosten von Typenscheinen unter festem Verschluss, wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden beschädigt oder zerstört werden.
- Ø EUR 2.000,-- für die Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papiere, Schlüssel), wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden beschädigt oder zerstört werden.

Für Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Auto-Elektriker- und Auto-Karosserie- bzw. Autospengler Werkstätten sowie KFZ-Händler ist der Versicherungsschutz örtlich auf Probefahrten mit Kundenfahrzeugen außerhalb des in der Police genannten Grundstückes in dessen Umgebung ausgedehnt.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeuges, ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwertes eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.